

RS Vwgh 1986/12/17 86/11/0161

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.12.1986

Index

KFG

40/01 Verwaltungsverfahren

90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

AVG §64 Abs2

KFG 1967 §75

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 84/11/0243 E 16. Jänner 1985 RS 4

Stammrechtssatz

Wie der VwGH in ständiger Rechtsprechung erkennt, kann die Behörde iSd§ 64 Abs 2 AVG 1950 die aufschiebende Wirkung einer Berufung immer dann, wenn die Lenkerberechtigung mangels Verkehrszuverlässigkeit entzogen wird, ausschließen, weil in diesem Fall die vorzeitige Vollstreckung des Bescheides im Interesse des öffentlichen Wohles wegen Gefahr im Verzuge geboten ist. (Hinweis auf E vom 8.7.1983, 82/11/0117)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1986110161.X00

Im RIS seit

13.06.2022

Zuletzt aktualisiert am

17.08.2022

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at